

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Uedem

vom 22. Juni 2022.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Uedem
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Uedem und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	0,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	0,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	840,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	800,00 Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.140,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	800,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdwahlgrab je Grab und Jahr	38,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab je Grab und Jahr	32,00 Euro

(3) Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage

a) Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Reihengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 25 Jahre)	800,00 Euro
---	-------------

- | | | |
|----|--|-------------|
| b) | Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 800,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 3 b) je Grab und Jahr | 32,00 Euro |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden von der Friedhofsträgerin nicht erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden von der Friedhofsträgerin nicht erhoben.

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- | | | |
|-----|-------------------------------------|------------|
| (1) | Genehmigung von Um- oder Ausbettung | 30,00 Euro |
|-----|-------------------------------------|------------|

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | | |
|------|--|-------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 50,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 30,00 Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 15,00 Euro |
| (4) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 35,00 Euro |
| (5) | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 35,00 Euro |
| (6) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 30,00 Euro |
| (7) | Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 50,00 Euro |
| (8) | Allgemeine Schreib-/Verwaltungsgebühr | 30,00 Euro |
| (9) | Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit | 30,00 Euro |
| (10) | Anschriftenermittlung von Nutzungsberechtigten | 60,00 Euro |
| (11) | Umschreibung von Nutzungsrechten | 30,00 Euro |
| (12) | Einebnen und Entsorgen von Pflanzen gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung | 150,00 Euro |

(13) Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	450,00 Euro
(14) Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	300,00 Euro
(15) Setzen einer Kopfhecke je Grabstelle gemäß § 21 Friedhofssatzung	120,00 Euro
(16) Setzen einer Grabeinfassung je 1,20 Meter (laufend) gemäß § 21 Friedhofssatzung	110,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22. Juni 2022.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37, Absatz 2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. November 2014 außer Kraft.

47589 Uedem, den 22. Juni 2022

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)